

# **Satzung der Fachgesellschaft für Kunstdidaktik und Kunstpädagogik**

## **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen "Fachgesellschaft für Kunstdidaktik und Kunstpädagogik" (Abk. KFG). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

(2) Der Sitz des Vereins ist Köln. Der Verein wurde am 6. November 2020 errichtet.

## **§ 2 (Geschäftsjahr)**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch wissenschaftliche Forschung zur historischen, systematischen, philosophischen, anthropologischen und hermeneutischen Grundlegung der Kunstpädagogik und zu der hierauf aufbauenden Kunstdidaktik in Beiträgen zur Begründung, Erforschung und Praxis der humanen Bildung sowie durch die Wahrnehmung von Belangen und Interessen von Kunstpädagogik und Kunstdidaktik in der Öffentlichkeit.

Dies geschieht insbesondere in der

(1) Zusammenführung einschlägiger Beiträge und Aktivitäten der Mitglieder des Vereins in folgenden Feldern:

- a) Förderung kunstpädagogischer und kunstdidaktischer Forschung;
- b) Förderung kunstpädagogischer und kunstdidaktischer Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Mitwirkung an Aktualisierung und Koordinierung von Ausbildungsgängen und Ausbildungsabschnitten;
- c) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Kunstpädagogik und Kunstdidaktik;
- d) Förderung der internationalen Kooperation und Förderung von Kunstpädagogik und Kunstdidaktik;

(2) Förderung des interdisziplinären Gedankenaustausches mit Fachdidaktikerinnen und Fachdidaktikern anderer Fachrichtungen und Tätigkeitsbereiche sowie zwischen Fachvertreterinnen und Fachvertretern von Kunstpädagogik und Kunstdidaktik sowie mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern anderer Fachgebiete;

(5) Förderung des Verständnisses für kunstpädagogische und kunstdidaktische Sachverhalte und Notwendigkeiten durch Beratung von Schulbehörden;

(6) Stellungnahme zu Fragen der Forschungs- und Bildungspolitik, die Kunstpädagogik und Kunstdidaktik betreffen, einschließlich der Beratung und Mitwirkung bei der Entwicklung von Fachstandards und Lehrplänen;

(7) Information der Öffentlichkeit über Stand und Entwicklung von Kunstdidaktik und Kunstpädagogik sowie ihrer Referenz- und Bezugswissenschaften;

(8) Klärung von Ausbildungs- und Prüfungsfragen von Kunstlehrkräften in verschiedenen Bereichen des Bildungssystems.

#### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 5 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und Zuwendungen (ausgenommen Kostenerstattung) aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 6 Verbot von Begünstigungen**

Die Tätigkeit der gewählten Funktionsträger ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

#### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden, die im Bereich der Kunstdidaktik und Kunstpädagogik wissenschaftlich arbeiten, die Aufgaben und Ziele der Fachgesellschaft unterstützen und dies durch inhaltlich einschlägige Publikationen nachgewiesen haben.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu stellen.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der Bewerberin oder dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

#### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus dem Verein oder mit dem Tod des Mitglieds.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die

schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

### **§ 9 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Im Eintritts- und Austrittsjahr ist jeweils der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Beiträge für das laufende Kalenderjahr werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

### **§ 10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung und  
der Vorstand.

### **§ 11 (Mitgliederversammlung)**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

(2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

Auf der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder sind wählbar, sofern eine schriftliche Bereitschaftserklärung von ihnen vorliegt. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Entfällt beim ersten Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenzahl auf eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten, genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) In der Regel einmal pro Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(6) Wenn die Durchführung einer Mitgliederversammlung nicht in einer Präsenzsitzung möglich oder verhältnismäßig ist oder wenn behördliche Entscheidungen oder andere externe Vorgaben ein Zusammentreten vor Ort verhindern, kann sie als Video- und Telefonkonferenz durchgeführt werden. Dabei muss die gewählte Form eine zu einer Präsenzsitzung im Wesentlichen vergleichbare gleichzeitige und gemeinsame Willensbildung des Gremiums ermöglichen. Die Entscheidung über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz trifft die oder der Vorsitzende.

(7) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(10) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

(11) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

(12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses wird allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt.

## **§ 12 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede und jeder von ihnen ist allein nach außen hin vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(3) Die oder der Vorsitzende leitet den Verein. Sie oder er lädt zur Vorstandssitzung und zur Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die oder der Vorsitzende ist Sitzungsleiterin oder Sitzungsleiter.

(4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, er ist mit mindestens zwei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Er ist für den Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung verantwortlich. In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann sie oder er Entscheidungen und Maßnahmen zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes im Eilverfahren treffen. Sie oder er hat die zuständigen Organe dann unverzüglich darüber zu unterrichten. Die Vorstandsmitglieder berichten der Mitgliederversammlung über ihre Aktivitäten. Sie sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(5) Für spezifische Aufgaben können beim Vorstand Kommissionen oder Ausschüsse eingerichtet werden.

(6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen, die den Vorsitz innehaben.

### **§ 13 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von bis zu zwei Jahren eine Kassenprüferin oder einen Kassenprüfer.

Diese oder dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 14 Mitgliedsbeitrag**

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen; Änderungen werden mit dem folgenden Kalenderjahr wirksam.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist im 1. Quartal des Kalenderjahres fällig.

### **§ 15 Satzungsänderungen**

Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von mindestens Dreiviertel aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Wortlaut der Satzungsänderung muss bei der Einladung zur Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

(1) Zur Auflösung des Vereins ist gemäß § 41 BGB eine Mehrheit von Dreiviertel aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Auflösungsbeschluss ist allen Mitgliedern mitzuteilen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug aller bis zum Auflösedatum eingegangenen finanziellen Verpflichtungen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung oder Bildung im Fach Kunst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens erfolgt mit einfacher Mehrheit und bedarf der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

Beschlossen am 6. November 2020